

Satzung der Stadt Rosenheim

über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“

vom 28.07.2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) die Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 01.07.2016, der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 1855/2, 1855/3-Teil, 1856/3, 1879-Teil, 1886-Teil und 1887-Teil der Gemarkung Rosenheim.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 175 „Wegeverbindung Fürstätt – Kirchbachstraße / Salurner Straße“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB).
Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Der Stadtrat hat die vorliegende Satzung am 27.07.2016 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

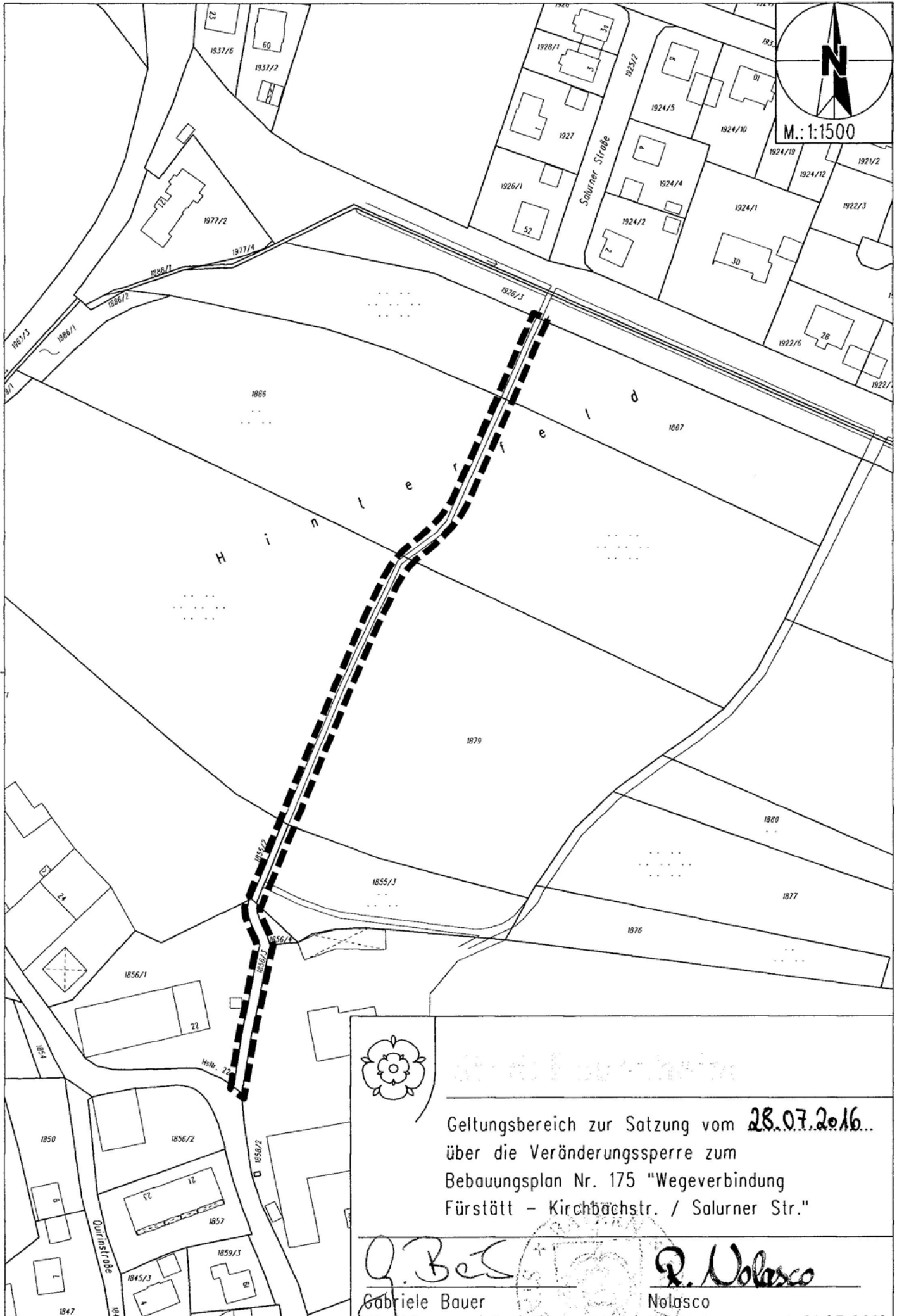
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 28.07.2016



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

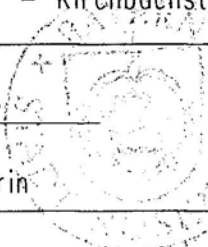




Stadtplanungsamt

Geltungsbereich zur Satzung vom **28.07.2016**...
über die Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 175 "Wegeverbindung
Fürstätt - Kirchbächstr. / Salurner Str."

G. Bauer
Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



R. Nolasco
Nolasco
Stadtplanungsamt: 01.07.2016